

Die historische Entwicklung des römischen Rechts zum Corpus Juris Civilis

Dezernvirat (lat: decernviri = zehn Männer),
im alten Rom Beamtenkollegien mit jeweils zehn Mitgliedern; auf die Decernviri legibus scribundis geht die Aufzeichnung der Zwölftafelgesetze zurück (um 451 vor Christus).

Zwölftafelgesetz,
das um 450 vor Christus auf 12 Tafeln aufgezeichnete römische Stadtrecht, das älteste römische Gesetzwerk; nur fragmentarisch erhalten (auch Dezernvirat) und beinhaltet:

Tafel I. = Zivilrecht
Tafel II. = Zivilprozessrecht
Tafel III. = Schuldrecht
Tafel IV. = Familienrecht
Tafel V = Erbrecht
Tafel VI. = Sachenrecht
Tafel VII. = Immobilienrecht
Tafel VIII. = Schadenersatzrecht
Tafel IX. = Strafrecht
Tafel X. = Bestattung
Tafel XI. = Eherecht
Tafel XII. = Verbrechen

Römisches Recht

Das Recht der Römer, später das Recht im römischen Imperium: ausgehend vom Zwölftafelgesetz im 5. Jahrhundert vor Christus und den danach ergangenen Volksgesetzen, entwickelte es sich in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten über die rechtsbildenden prätorianischen Edikte (Prätor) und die vorwiegend gutachterliche Tätigkeit der römischen Rechtslehre und Juristen zum Kaiserrecht; das römische Recht, wie es durch die Rezeption in die europäische Rechtsbereiche Eingang gefunden hat, ist das des Corpus Juris Civilis und dessen Fortentwicklung durch die Glossatoren und Postglossatoren; im 19. Jahrhundert erneute Wendung zum römischen Recht durch die historische Schule und die Pandektistik; auch Jus.

Prätor

Seit 367 vor Christus der Titel der beiden obersten Justizbeamten in Rom; ihre Edikte, in denen sie zu Beginn ihrer Amtszeit bekannt gaben, nach welchen Grundsätzen sie Recht sprechen wollten, hatten Gesetzeskraft; später wurde ihre Zahl erhöht.

Justinian I der Grosse * 482 oder 483, + 11.11.565,

seit 527 oströmischer Kaiser, Gemahl der Theodora, verwirklichte noch einmal die Einheit des Römischen Reiches. Liess das Corpus Juris Civilis zusammenstellen, führte eine Reform der Reichsverwaltung durch.

Corpus Juris Civilis

Gesetzwerk das der oströmische Kaiser Justinian um 534 aufgrund bereits vorliegender Schriften römischer Juristen, Kaiserliche Edikte und ähnliches zusammenstellen liess; es besteht aus Institutionen, Digesten oder Pandekten, Codes Justinianus, Novellen. Nach langer Unterbrechung römischer Rechtstradition erst im 11. Jahrhundert Wiederaufnahme und Neubearbeitung durch die italienische Rechtswissenschaft, vor allem durch die Rechtsschule in Bologna (Glossatoren) ; von dort aus Rezeption des römischen Rechts in ganz Europa.

Digesten und Pandekten

Bestandteile des Corpus Juris Civilis, Sammlung aus der altrömischen Rechtsliteratur, Pandektenrecht, neueres Zivilrecht auf der Grundlage des römischen Rechts

Glossatoren

Rechtslehrer in Bologna, die das Corpus Juris Civilis mit Randnotizen und Verweisen erklärten (keine Kommentierung); berühmt vor allen G. Irnerius (+ vor 1140) und Accursius (1182-1259); Verbreitung der Kommentartätigkeit besonders durch die Postglossatoren

Postglossatoren

Rechtslehrer, vor allem den der Universität Bologna im 13./14. Jahrhundert, die durch Abfassung von Kommentaren zum Corpus Juris Civilis die Anwendung des römischen Rechts in der Praxis ermöglichten; bedeutend: Cino da Pistoia, Bartolus de Sassoferrato und Baldus de Ubaldis; auch Glossatoren.

Rezeption

Aufnahme; Uebernahme fremden Kulturgutes, insbesondere die Uebernahme des römischen Rechts im 15.- und 16. Jahrhundert in Deutschland

Historische Schule

Im 19. Jahrhundert von der Rechtswissenschaft (Savigny) ausgehende Abwendung der Geisteswissenschaft von der Anschauung der Aufklärung; Betonung des Entwicklungsmoments in Recht und Geschichte.

Savigny Friedrich Karl von * 21.02.1779 – 25.10.1861

Deutscher Jurist; Begründer der historischen Rechtsschule, die im Gegensatz zum Naturrecht im Recht ein variables Produkt der geschichtlichen Wandlung unterliegenden Kultur der einzelnen Völker sieht.

Naturrecht

Das aus der menschlichen Natur hergeleitete und der menschlichen Vernunft erkennbare, von Raum und Zeit unabhängige Recht, das jederzeit und überall Geltung hat und das positive (gesetzte) Recht bestimmt und abgrenzt; die Frage nach dem materiellen Gehalt des Naturgesetzes beschäftigen die abendländische Philosophie von der vorsokratischen Zeit bis heute.

